

05.02.90

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

**Der federführende Agrarausschuß und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz dahingehend zu ändern, daß

- der Überhang an Milchreferenzmengen zum 01.04.1990 abgebaut wird,
- gestaffelte Abzüge mit einem Solidarbeitrag größerer Betriebe festgesetzt werden,
- ein Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste in Höhe des der Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Kommission für das Jahr 1987 angelasteten Betrages erfolgt.

Begründung:

Das auf Initiative der Koalitionsfraktionen vom Deutschen Bundestag am 18. Januar 1990 verabschiedete Gesetz sieht vor, daß der in der Bundesrepublik Deutschland bei der Milchgarantiemengenregelung bestehende Referenzmengenüberhang von ca. 400.000 t Milch durch eine Sonderherauskaufaktion bis spätestens 31. März 1991 beseitigt werden soll. Ergänzend soll nach Ankündigung der Bundesregierung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen

43/1/90

werden, für die Laufzeit der Sonderaktion den Übergang von Milchquoten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben erheblich zu erschweren.

Dieses Vorschlagspaket zum Abbau des Referenzmengenüberhangs berührt unmittelbar Zuständigkeiten und Interessen der Länder. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die ländlichen Räume und die verteilungspolitischen Konsequenzen sind derart gravierend, daß eine Änderung des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes erforderlich ist.

Auf folgende Probleme ist insbesondere hinzuweisen:

- Eine Vergütung von 1,60 DM ohne Obergrenze ist vor allem für Milcherzeuger in benachteiligten Gebieten ein attraktives Angebot, das aufgrund der Altersstruktur und der Hofnachfolgesituation besonders in diesen Gebieten in Anspruch genommen werden dürfte. Konsequenz daraus wäre, daß in erheblichem Umfang Milchquoten aus benachteiligten Gebieten abgezogen würden mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Standorte und die Landschaft.
- Für die Laufzeit der Herauskaufaktion kann wegen der fehlenden Saldierungsmöglichkeit ein zusätzliches Produktionsvolumen von 400 - 500.000 t nicht ausgeschöpft werden. Dadurch gehen der deutschen Landwirtschaft zusätzliche Erlöse von 300 bis 375 Mio. DM verloren. Durch die faktische Aussetzung der Quotenübertragung wird die insbesondere für kleine und mittlere Betriebe notwendige einzelbetriebliche Quotenaufstockung verhindert.
- Falls ein Abbau des Milchreferenzmengenüberhangs bis 31. August 1990 bei einer Vergütung von 1,60 DM/kg nicht erreicht wird, droht die Gefahr, daß entweder die ab 1987 aufgelaufenen Anlastungsbeträge in der Größenordnung von 1 Mrd. DM an die EG zu entrichten sind, oder daß bis 31. März 1991 eine obligatorische Kürzung der Milchquoten vorgenommen werden muß.
- Eine unbegrenzte Herauskaufaktion ohne einzelbetriebliche Obergrenzen wird in der Öffentlichkeit und in Teilen der Landwirtschaft ohne Milchviehhaltung auf Unverständnis stoßen, zumal die Futterbaubetriebe in den letzten Jahren deutliche Gewinnsteigerungen (allein 1988/89 lag der Gewinnzuwachs bei 30 %) erzielen konnten.